



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 16.06.2008 – 30. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

214. Curriculum für das Erweiterungscurriculum „Musik der Welt“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 05. Mai 2008 beschlossene Curriculum „Musik der Welt“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

Gegenstand des Erweiterungscurriculums „Musik der Welt“ ist die Musik außereuropäischer Kulturen sowie die europäische Volksmusik. Die Absolventinnen und Absolventen dieses Erweiterungscurriculums verfügen über folgende Qualifikationen:

1. Grundlegende Kenntnisse von Geschichte und Gegenstand des Faches Ethnomusikologie
2. Überblickswissen zu den traditionellen, neo-traditionellen und modernen außereuropäischen Musikkulturen und zur europäischen Volksmusik.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Musik der Welt“ beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungs Voraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum „Musik der Welt“ kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Studien der Musikwissenschaft betreiben, gewählt werden.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punkte-Zuweisung

Das Erweiterungscurriculum „Musik der Welt“ umfasst 2 Pflichtmodule zu 6 bzw. 9 ECTS. Die/der Studierende kann den Zeitpunkt der Absolvierung jedes dieser Module selbst bestimmen; ein Modul kann innerhalb von 2 Semestern abgeschlossen werden.

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

Pflichtmodul 1: Einführung in die Ethnomusikologie (6 ECTS-Punkte)

Voraussetzungen: keine

Inhalte und Bildungsziele: Nach Absolvierung dieses Moduls verfügen die Studierenden über grundlegende Kenntnisse des Gegenstandes, der Geschichte und der Methoden der Ethnomusikologie. Das Modul setzt sich aus folgenden Vorlesungen zusammen:

- a) Einführung in die Ethnomusikologie I (3 ECTS-Punkte)
- b) Einführung in die Ethnomusikologie II (3 ECTS-Punkte)

Pflichtmodul 2: Die Musik der Welt im Überblick (9 ECTS-Punkte)

Voraussetzungen: keine

Inhalte und Bildungsziele: Nach Absolvierung dieses Moduls haben die Studierenden grundlegende Kenntnisse über die wichtigsten Musikstile und Instrumente der Musikkulturen der Welt. Das Modul setzt sich aus folgenden Vorlesungen zusammen:

- a) Die Musik der Welt im Überblick I (3 ECTS-Punkte)
- b) Die Musik der Welt im Überblick II (3 ECTS-Punkte)
- c) Eine weitere ethnomusikologische Überblicksvorlesung nach eigener Wahl oder eine zu dem Themenbereich passende Überblicksvorlesung aus Populärer Musik (3 ECTS-Punkte)

Die „Einführung in die Ethnomusikologie I“ ist vor der „Einführung in die Ethnomusikologie II“ zu absolvieren. Die übrigen Vorlesungen können in beliebiger Reihenfolge absolviert werden.

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Das Ausmaß der angegebenen ECTS-Punkte bezieht sich auf zweistündige Lehrveranstaltungen:

Vorlesung (VO – 3 ECTS-Punkte, nicht-prüfungsimmanent): Vorlesungen führen in die Hauptbereiche und Methoden der Fächer oder in ein Spezialgebiet eines Faches ein und berichten aus Forschungsgebieten. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf die hauptsächlichen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Sie haben auf den letzten Entwicklungsstand der Wissenschaft besonders Bedacht zu nehmen. Vorlesungen schließen mit einem einzigen Prüfungsvorgang am Ende der Lehrveranstaltung ab.

§ 6 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Verbot der Doppelanrechnung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder (freies) Wahlmodul absolviert wurden, können in einem anderen Modul nicht nochmals anerkannt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
H r a c h o v e c

